

60 neue Rechtsvorschriften treten in Kraft

Die Zahl der Rechtsvorschriften steigt weiterhin kontinuierlich an – viele davon betreffen erneut weite Teile der Bevölkerung.

Desirée Vogt

Es ist erneut eine lange Liste an Rechtsvorschriften, die per 1. Januar 2023 in Kraft treten werden. So wird es etwa eine neue Mindestvergütung für Fotovoltaikanlagen geben, ein Entlastungspaket in Bezug auf die Energiepreise wurde geschnürt und das Krankenversicherungsgesetz so abgeändert, dass Rentner von der Kostenbeteiligung (Franchise) befreit werden. Das sind nur einige der Änderungen, die 2023 weite Teile der Bevölkerung oder den Wirtschafts- sowie den Finanzplatz betreffen werden.

Änderungen im Bereich Gesellschaft und Kultur

Auch in diesem Jahr hat Leiterin Marion Frick-Tabarelli auf Anfrage eine Liste der wichtigsten Gesetze, die im neuen Jahr in Kraft treten werden, zusammengestellt. Auf den 1. Januar 2023 treten ca. 60 Rechtsvorschriften in Kraft. Das beinhaltet sowohl zahlreiche Gesetze, Verordnungen sowie auch einzelne Kundmachungen sowie Staatsverträge und Abkommen.

Im Bereich Gesellschaft und Kultur ist sicher das «Entlastungspaket Energiepreise» erwähnenswert, das für Privathaushalte vorsieht, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe, die AHV-Ergänzungsleistungen sowie die Mietbeiträge für Familien erhöht werden. Alle Haushalte, deren Einkommen unter 77 000 Franken liegt, haben zudem Anspruch auf eine Einmalunterstützung – die Energiekostenpauschale. Im Wirtschaftsbereich sieht das Paket übrigens eine Energiepreissubvention für Unternehmen vor, die ihre Energiekosten nicht mehr aus eigenen Mitteln tragen können. Die Regierung rechnet damit, dass das gesamte Entlastungspaket die Staatskasse gut elf Millionen Franken kosten wird.

Änderungen erfahren im Jahr 2023 vor allem die Rentner, und zwar unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Denn im Juni stimmte das Volk dafür, dass diese von der



Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Verträge treten im neuen Jahr in Kraft.

Bild: Archiv

Krankenkassen-Franchise befreit werden. Ab Januar sind sie also von der Kostenbeteiligung von jährlich 500 Franken im Krankheitsfall befreit. Und auch höhere Renten werden die Pensionisten ab 2023 erhalten. Denn im November hat der Landtag mehrheitlich entschieden, dass die Rentenhöhe wieder durch den Mischindex berechnet wird. Die Renten werden um 2,5 Prozent erhöht. Je nach Rentenstufe bedeutet dies einen Unterschied zwischen 30 und 60 Franken.

Änderungen im Bereich Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Hier werden ebenfalls die Auswirkungen gleich mehrerer Vorlagen spürbar werden. So zum Beispiel bezüglich der Verordnung über die Mindestver-

gütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen. Die Regierung hat die Mindestvergütung für ins Netz eingespeisten Strom aus Fotovoltaikanlagen von 1 bis maximal 250 Kilowatt installierter Leistung auf 6 Rappen pro Kilowattstunde festgelegt. Für KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) beträgt die Mindestvergütung 20 Rappen pro Kilowattstunde. Ausserdem wurde in der Verordnung festgelegt, dass an die Errichtung von Fotovoltaikanlagen mit 1 bis höchstens 250 Kilowatt elektrischer Gleichstromleistung pro Kilowatt installierter Leistung unterschiedliche Investitionsförderbeiträge ausgerichtet werden. Diese betragen bei Dachflächen von Neubauten 500 Franken, bei bestehenden Dachflächen oder dachunabhängigen Anlagen 650 Franken und bei vertikalen Flächen

750 Franken. Auch die Spielbankenverordnung wird auf den 1. Januar 2023 Änderungen erfahren. So wurden unter anderem die Vorschriften für die Gewährung von Gratisspieleinsätzen angepasst und eine Lücke geschlossen, welche die Aufhebung von Sperrern im Falle einer Betriebsschliessung betrifft.

Änderungen im Bereich Infrastruktur und Justiz

Die Abänderung des Gesetzes über die amtliche Schätzung von Grundstücken und Gebäuden hat zur Folge, dass ab 2023 amtliche Schätzungen für ausschliesslich private Zwecke grundsätzlich nicht mehr möglich sind. Ziel dieser Einschränkung des Geltungsbereichs des Schätzungsgesetzes ist es, eine Verzerrung des Wettbewerbs

zwischen privatwirtschaftlichen und amtlichen Schätzungen zu beseitigen.

Änderungen im Bereich Präsidiales und Finanzen

In diesem Bereich nennt der Rechtsdienst der Regierung drei Vorlagen: Das Finanzgesetz, die Abänderung der E-Government-Verordnung und die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung. So beinhalten die mutmassliche Rechnung 2022 und der Voranschlag 2023 als direkte Auswirkungen des Ukraine-Krieges beispielsweise höhere Strom- und Gaspreise im Bereich der Gebäudebetriebskosten, höhere Treibstoffpreise beim Fahrzeugunterhalt und gestiegene Lebensmittelpreise im Bereich der Verpflegung an Schulen und im Landesgefängnis.

Ab dem 1. Januar gilt für Unternehmen die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den liechtensteinischen Behörden. Zudem sind Behörden ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, mit natürlichen Personen elektronisch zu kommunizieren, wenn diese der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben. Das bedeutet, dass grundsätzlich spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur vollständigen Etablierung der durchgehenden elektronischen Kommunikation durch alle Behörden zu schaffen waren. Für Verfahren und Prozesse, bei denen trotz aller Bemühungen der letzten Jahre eine durchgehende elektronische Kommunikation noch nicht umgesetzt werden konnte, kann die Regierung jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation festlegen.

Verordnungen bis zu 30 Mal abgeändert

So hatte der Rechtsdienst also auch im Jahr 2022 einiges zu tun. «Unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende noch bevorstehenden Publikationen wurden im Jahr 2022 insgesamt circa 420 Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt kundgemacht», teilt Marion Frick-Tabarelli mit. Diese seien nicht nur legislativ geprüft, technisch aufbereitet und rechtzeitig auf der Homepage www.gesetze.li publiziert worden, sondern es seien auch zusätzlich für sämtliche von Abänderungen betroffene Rechtsvorschriften 650 neue konsolidierte Fassungen erstellt worden – «also die Abänderungen in den Grunderlass eingearbeitet und den Grunderlass in der geltenden Fassung jeweils tagesaktuell zur Verfügung gestellt.» Hervorzuheben ist laut Frick-Tabarelli auch der Bereich der internationalen Sanktionen: Im Jahr 2022 seien hier über 70 Verordnungen kundgemacht worden. «Alleine die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wurde beispielsweise rund 30 Mal abgeändert.»